

Präsidium des Nationalrates  
Parlamentsgebäude  
1017 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 1. Juli 2010

GZ 300.997/003-S4-2/10

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesbahngesetz,  
das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Allgemeine  
Sozialversicherungsgesetz, das Arbeits- und Sozialgerichts-  
gesetz, das Bundespflegegeldgesetz und das Kriegsgefangenen-  
entschädigungsgesetz geändert werden**

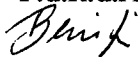
Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage übermittelt der Rechnungshof eine Ausfertigung seiner Stellungnahme  
zum gegenständlichen Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:



1 Beilage



Der  
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

## Gleichschrift

Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 1. Juli 2010  
GZ 300.997/003-S4-2/10

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesbahngesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Bundespflegegeldgesetz und das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 2. Juni 2010, GZ BMVIT-210.819/0002-IV/SCH1/2010, erfolgte Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfs und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

### 1 ALLGEMEINES

Der Rechnungshof weist für den Bereich der Administration des Pflegegeldes positiv darauf hin, dass mit dem vorliegenden Entwurf - auch nach den Erläuterungen - unter anderem Empfehlungen des Rechnungshofes hinsichtlich des Vollzugs des Bundespflegegeldgesetzes (Berichte Reihe Bund 2009/4 sowie 2010/3) durch die ÖBB-Dienstleistungsgesellschaft (ÖBB-DLG) umgesetzt werden sollen.

Aus Anlass der vorliegenden Begutachtung weist der Rechnungshof insbesondere auf die Schlussempfehlung 1 und TZ 4 des Berichts Reihe Bund 2010/3, „Vollzug des Pflegegeldes“, hin, wonach eine Novellierung der Pflegegeldgesetze anzustreben wäre, mit der die Anzahl der Entscheidungsträger und der bescheiderlassenden Stellen deutlich verringert werden sollte. Als ein Ergebnis der durchgeführten Querschnittsüberprüfung wies der Rechnungshof - unter Bezugnahme auf die im Prüfungszeitpunkt mehr als 280 Stellen, die Pflegegeld administrieren - weiters darauf hin, dass mit einem Rechts-



GZ 300.997/003-S4-2/10

Seite 2 / 6

träger, der in jedem Bundesland eine Landesstelle erhält, das Auslangen gefunden werden sollte.

### **1.1 Einbeziehung des Nebenbezugspauschales in die Pensionsbemessung**

Der Rechnungshof weist eingangs auf den Umstand hin, dass in dem ebenfalls vom Entwurf erfassten Bereich der pensionsrechtlichen Regelungen zwar eine Übertragung von Administrativaufgaben von der ÖBB-DLG an die Versicherungsanstalt für Eisenbahn und Bergbau (VAEB), jedoch weiterhin keine Umsetzung wesentlicher Empfehlungen des Rechnungshofes im Bereich des Pensionsrechts der ÖBB erfolgt.

Dies gilt vor allem hinsichtlich der weiterhin vorgesehenen Einbeziehung des allgemeinen Nebenbezugspauschales bei der Pensionsbemessung (vgl. hierzu die Berichte Reihe Bund 2004/6, „Ruhestandsversetzungen bei den Österreichischen Bundesbahnen“ sowie 2007/15, „Follow-up-Überprüfung“ zu diesem Bericht). Der Rechnungshof hat in diesen Berichten darauf hingewiesen, dass diese Einbeziehung des allgemeinen Nebenbezugspauschales in die Gehaltsansätze der unkündbaren Angestellten der ÖBB im Ergebnis zu einer Mehrbelastung für den Bundeshaushalt i.H.v. insgesamt rd. 1,2 Mrd. EUR (bis zum Jahr 2056, dem Zeitpunkt des Auslaufens der ÖBB-Pensionen) führt.

Der Rechnungshof weist daher auch aus Anlass dieser Begutachtung auf seine diesbezüglichen Feststellungen und die erforderliche Umsetzung der Empfehlungen in TZ 7 des Berichts Reihe Bund 2007/15 sowie TZ 24 des Vorberichts Reihe Bund 2004/6 hin. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Berechnung der Gesamtbelastung für den Bundeshaushalt noch nicht berücksichtigt, dass dieser Nebengebührendurchschnittssatz von 10 % des Monatsentgelts (mit Deckelung) sich zudem bis 2014 auf 15 % erhöhen wird - was eine weitere Erhöhung der Gesamtbelastung zur Folge haben wird.

### **1.2 Zu den Ruhestandsversetzungen im Bereich der ÖBB**

Der Rechnungshof hat in TZ 4 des Berichts Reihe Bund 2007/15, „Ruhestandsversetzungen bei den Österreichischen Bundesbahnen; Follow-up-Überprüfung“, weiters festgehalten, dass im Zeitraum 2003 bis 2006 der Anteil der Ruhestandsversetzungen aus organisatorischen Gründen (§ 2 Abs. 2 Z 5 BB-PG) an der Gesamtanzahl der Ruhestandsversetzungen von 7 % auf insgesamt 65 % angestiegen ist. Diese Regelungen bringen auch mit sich, dass ÖBB-Bedienstete derzeit mit durchschnittlich 52,3 Jahren in Pension gehen, wohingegen das durchschnittliche Pensionsantrittsalter in der allgemeinen Verwaltung des Bundes im Jahr 2007 bei 60 Jahren lag.



GZ 300.997/003-S4-2/10

Seite 3 / 6

Da der Bund gemäß § 52 Abs. 2 Bundesbahngesetz die Kosten auch für diese Pensionierungen gemäß § 2 Abs. 2 Z 5 BB-PG zu tragen hat, hält der Rechnungshof fest, dass diese Bestimmungen entgegen dem in den Erläuterungen genannten Ziel der „*konsequenten Umsetzung eines einheitlichen Pensionsrechtes für alle Erwerbstätigen*“ insofern unverändert bleiben sollen. Der Rechnungshof weist insbesondere deshalb auf diese unverändert beibehaltenen Regelungen hin, da die Nettoausgaben des Bundes für die ÖBB-Pensionen (Ausgaben abzüglich der Einnahmen aus ÖBB-Beamten-Pensionsbeiträgen) im Jahr 2009 rd. 1,655 Mrd. EUR betrugen.

Der Rechnungshof weist daher aus Anlass der vorliegenden Begutachtung neuerlich auf seine Empfehlung in TZ 9 des genannten Berichts hin, wonach eine Weiterverwendungsmöglichkeit der betroffenen Bediensteten vor organisatorisch bedingten Ruhestandsversetzungen konzernweit zu prüfen wäre.

## **2      AUFGABENÜBERTRAGUNG VON DER ÖBB-DLG AN DIE VAEB**

### **2.1    Aufgabenübertragung im Bereich des BPGG**

Der Rechnungshof weist einleitend darauf hin, dass anlässlich der durchgeführten Querschnittsüberprüfung „Vollzug des Pflegegeldes“, Bericht Reihe Bund 2010/3, festgestellt wurde, dass österreichweit einschließlich der Gemeinden im Jahr 2007 mehr als 280 Stellen Pflegegeld administrierten. Abgesehen von den Unterschieden in den Rechtsgrundlagen (Bundespflegegeldgesetz und neun Landespflegegeldgesetze) hielt der Rechnungshof fest, dass die Aufteilung der Kompetenzen zu einem erheblichen Koordinationsaufwand, zu unvollständigen Daten für die Steuerung (z.B. hinsichtlich der Anzahl der Pflegegeldbezieher) sowie zu Erschwernissen für die Pflegegeldwerber führte.

Der Rechnungshof empfahl daher in der Schlussempfehlung 1 unter Hinweis auf TZ 4 des Berichts Reihe Bund 2010/3, „Vollzug des Pflegegeldes“, dass eine Novellierung der Pflegegeldgesetze anzustreben wäre, mit der die Anzahl der Entscheidungsträger und der bescheiderlassenden Stellen deutlich verringert werden sollte.

Der Rechnungshof hat weiters in TZ 3 des Berichts Reihe Bund 2009/4 auf das Erfordernis hingewiesen, die Zuständigkeit der ÖBB-DLG als (einziger) privater Dienstgeber zum Vollzug des BPGG einer Evaluierung zu unterziehen, ob diese Regelung den Anforderungen eines einheitlichen Vollzugs entspricht.

Der Rechnungshof begrüßt die im Entwurf vorgesehene Aufgabenübertragung im Bereich des BPGG von der ÖBB-DLG an die VAEB daher im Sinne einer Umsetzung seiner letztgenannten Empfehlung.



GZ 300.997/003-S4-2/10

Seite 4 / 6

## 2.2 Aufgabenübertragung im Leistungsbereich Ruhe- und Versorgungsgenüsse

Der Rechnungshof weist aus Anlass der vorliegenden Begutachtung darauf hin, dass die finanziellen Erläuterungen hinsichtlich der im Bereich Ruhe- und Versorgungsgenüsse zu übertragenden Aufgaben von einem kumulierten Sinken der Nettobelastung des Bundes i.H.v. 202.000 EUR ausgehen. Diese prognostizierten Einsparungen werden für den Bereich „Pensionsservice“ für die Jahre 2011 bis 2014 mit durchschnittlich rd. 100.000 EUR beziffert, dem jedoch für das Jahr 2010 eine mit der Aufgabenübertragung verbundene Nettobelastung von rd. 343.000 EUR gegenüberzustellen ist.

In den Erläuterungen selbst wird weiters nicht dargestellt, durch welche Faktoren sich der Verwaltungsaufwand im Bereich „Pensionen“ durch die Übertragung an die VAEB verringern soll, wenn zunächst sogar die bisherigen IT-Systeme der ÖBB-DLG weiter verwendet werden sollen. Eine Darstellung des im Zuge der in den Erläuterungen genannten Einbindung in das Projekt „ZEPTA“ erforderlichen Aufwandes (bspw. Verwaltungsaufwand, Entwicklungs- und Programmieraufwand für IT) fehlt zur Gänze.

Überdies ist darauf hinzuweisen, dass die Erläuterungen keine näheren Angaben zu jenen Kostenfolgen enthalten, die mit der Erhöhung der Anzahl der von der VAEB zu administrierenden Anspruchsberechtigten verbunden sein können. Die ÖBB-DLG administriert derzeit rd. 72.500 Anspruchsberechtigte, und damit beinahe doppelt so viele wie derzeit die VAEB (rd. 39.200).

Letztlich ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 63 BB-PG i.d.F. des Entwurfs die VAEB gegenüber der ÖBB-Holding-AG einen Anspruch auf Ersatz des ihr aufgrund der Mitwirkung bei der Bemessung und Auszahlung der Leistungen nach dem BB-PG entstehenden Aufwandes haben soll.

Der Rechnungshof nimmt zwar die Absicht des Entwurfs, durch die Übertragung des Leistungsbereiches „Pensionsservice“ an die VAEB *„einen Ansprechpartner in Sozialversicherungsbelangen“* zu schaffen insofern zur Kenntnis, als dadurch beabsichtigt ist, *„Synergien zu heben“*. Er weist jedoch darauf hin, dass die in den Erläuterungen für den Bereich „Pensionsservice“ mit der Aufgabenübertragung verbundenen Einsparungen von rd. 100.000 EUR jährlich im Verhältnis zu den mit der bisherigen Aufgabenwahrnehmung verbundenen Nettobelastung (diese werden in den Erläuterungen mit insgesamt rd. 4,5 Mill. EUR jährlich beziffert) und den zu erwartenden „Anlaufinvestitionen“ von 343.000 EUR als gering zu werten sind. Überdies fehlen Angaben über die Kosten, die durch die vorgeschlagene Einbindung in „ZEPTA“ entstehen werden.



Der Rechnungshof weist insbesondere deshalb auf diesen Umstand hin, als auch die Entlastungen für den Bundeshaushalt als Ergebnis des Übertragungsprojektes insgesamt in den Erläuterungen mit durchschnittlich rd. 50.000 EUR jährlich beziffert werden.

### **3      ZU DEN ÄNDERUNGEN IM VOLLZUG DES BUNDESPFLEGE- GELDGESETZES (BISHER DURCH DIE ÖBB-DLG, LT. ENTWURF KÜNFTIG DURCH DIE VERSICHERUNGSANSTALT FÜR EISEN- BAHNEN UND BERGBAU (VAEB))**

#### **3.1    Berechnung des Selbstbehalts (§ 23 Abs. 3 BPGG)**

Auch die Erläuterungen halten fest, dass der Entwurf der Umsetzung von Empfehlungen des Rechnungshofes in den Berichten Bund 2009/4 sowie 2010/3, im Sinne einer Gleichbehandlung der ÖBB-DLG mit anderen privaten Dienstgebern dienen soll. Dies insbesondere im Hinblick darauf, dass der bisher von der ÖBB-DLG zu tragende „Selbstbehalt“ i.H.v. 0,8 % künftig nicht mehr von sämtlichen Versicherten, sondern nur mehr von versicherten aktiven Bediensteten berechnet werden soll.

Da mit der vorgeschlagenen Regelung sowohl eine Aufhebung der - allerdings nicht vollzogenen - Mehrbelastung des ÖBB-Konzerns, als auch eine Gleichstellung mit anderen privaten Dienstgebern erfolgt, wird diese Regelung vom Rechnungshof als Umsetzung seiner diesbezüglichen Empfehlung in TZ 4 des Berichts Reihe Bund 2009/4 sowie TZ 16 des Berichts Reihe Bund 2010/3, „Vollzug des Pflegegeldes“, begrüßt.

Der Rechnungshof weist allerdings darauf hin, dass die finanziellen Auswirkungen dieser Bestimmung für das Jahr 2011 in den Erläuterungen zwar mit „*rund 15,2 Mio.*“ beziffert werden, die Erläuterungen jedoch keine weiteren Angaben über die der Berechnung zugrunde liegenden Ausgangsdaten sowie eine Herleitung dieses Betrages enthalten.

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen in den Erläuterungen entspricht daher insofern nicht dem § 14 BHG sowie der aufgrund dieser Bestimmung erlassenen Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

#### **3.2    Fachliche Aufsicht durch den BMASK (§ 22 und § 34 BPGG)**

Der Rechnungshof begrüßt, dass mit der Übertragung von Aufgaben von der ÖBB-DLG auf die VAEB auch eine Übertragung der Aufsicht auf den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz erfolgt, weil damit seine Empfehlungen (TZ 8 im Bericht Reihe Bund 2009/4, „ÖBB-Dienstleistungsgesellschaft mbH; Vollzug des Bundes-



GZ 300.997/003-S4-2/10

Seite 6 / 6

pflegegeldgesetzes“, und auch TZ 4 im Bericht Reihe Bund 2010/3, „Vollzug des Pflegegeldes“), umgesetzt werden.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

A handwritten signature in cursive script, likely belonging to the President of the Federal Republic of Austria at the time.